

Geschäftsordnung

für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg

Aufgrund der §§ 46 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 346) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg in der Sitzung am 23.07.2007 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung der Gemeinschaftsversammlung

- (1) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (§ 29, Abs. 2 KGG)
- (2) Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Gemeinschaftsvorsitzende die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen (§ 29, Abs. 1 KGG) Auf die Verkürzung der Frist ist hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der Gemeinschaftsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Die Sitzungen finden in der Regel im Versammlungsraum der Verwaltungsgemeinschaft statt. Auf Antrag und zu besonderen Gelegenheiten kann der Tagungsort innerhalb der Mitgliedsgemeinden verlegt werden.
- (4) Mit der Einberufung sind den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung die Beratungsgegenstände sowie Zeit und Ort der Sitzung mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens 1 Woche vorher, bei Dringlichkeit 24 Stunden vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitglieds der Gemeinschaftsversammlung gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden frühzeitig mitteilen.
- (2) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste angelegt, in die sich jedes anwesende Mitglied eigenhändig eintragen muss.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse einzelner entgegenstehen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
 - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 - d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).

Im übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (3) Die öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Fernseh-, Rundfunk- und sonstige Tonbandaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt im Benehmen mit den Stellvertretern (geschäftsführende Beamte) die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind schriftliche Anträge und Anfragen von Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung aufzunehmen, die dem Gemeinschaftsvorsitzenden 14 Tage vor der Sitzung vorgelegt wurden. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt. Rechtsmissbräuchliche, schikanöse oder in ständiger Wiederholung gestellten Anträge brauchen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Gemeinschaftsvorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Drittel aller Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung verlangt. Das Verlangen bedarf der Schriftform und der persönlichen Unterzeichnung durch den bzw. die Antragsteller.
- (3) In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge sollen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

- (4) Die vom Gemeinschaftsvorsitzenden festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung erweitert werden, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit die Gemeinschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.
Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Verwaltungsgemeinschaft oder eine angeschlossene Gemeinde aufgeschoben werden kann.
- (5) Die Gemeinschaftsversammlung kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Nach Feststellung der Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist diese somit beschlussfähig. Wenn die Gemeinschaftsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (3) Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Jeder Vertreter einer Mitgliedsgemeinde und der Gemeinschaftsvorsitzende haben jeweils eine Stimme. Die Vertreter sind –außer bei Wahlen an Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden.
Allerdings berührt eine Abstimmung entgegen der Weisung die Gültigkeit des Beschlusses nicht.

§ 6 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung

nicht teilnehmen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken.

Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert der Gemeinschaftsversammlung mitzuteilen.
Diese entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nicht-öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden ist.
Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Vorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung an die Gemeinschaftsversammlung gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Der Vorsitzende kann bestimmen, dass für ihn der geschäftsleitende Beamte, ein Amtsleiter oder ein Mitarbeiter der Verwaltung Vorlagen in der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung erläutert.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn die Gemeinschaftsversammlung für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Antragsberechtigt sind der Vorsitzende und jedes gewählte Mitglied der Gemeinschaftsversammlung. Von mehreren Mitgliedern können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
- (2) Anträge, die von der Gemeinschaftsversammlung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht

werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass sich entscheidungserhebliche Tatsachen verändert haben.

- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinschaftsversammlung fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte von der Gemeinschaftsversammlung als unzulässig zurückzuweisen.
- (4) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen

- (1) Anfragen über Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft können von einzelnen Mitgliedern an den Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft gerichtet werden und sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Das anfragende Mitglied der Gemeinschaftsversammlung kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom Gemeinschaftsvorsitzenden, dem von ihm beauftragten Vertreter oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Vorsitzende dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.
- (4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn die Gemeinschaftsversammlung die Dringlichkeit mit zwei Drittel seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10 Sitzungsverlauf

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz sein Stellvertreter.
- (2) Jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Melden sich mehrere Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller kann auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort erteilt werden.

- (3) Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung kann durch den Gemeinschaftsvorsitzenden die Möglichkeit erteilt werden, nach der Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
- (a) Änderung der Tagesordnung,
 - (b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - (c) Schließung der Sitzung,
 - (d) Unterbrechung der Sitzung,
 - (e) Vertagung,
 - (f) Schluss der Aussprache,
 - (g) Schluss der Rednerliste,
 - (h) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - (i) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - (j) Begrenzung der Aussprache,
 - (k) zur Sache.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen der Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch kann vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag gehört werden.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Behandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind und sich davon zu überzeugen, dass jeder Gelegenheit hatte, seine Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12 Abstimmung, Wahlen

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Abnahme eines Antrages auf „Schluss

der Beratung“ schließt der Gemeinschaftsvorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 - c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern spätere Anträge nicht unter die Nummer a und b fallen.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Beratungsgegenstand und/oder Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Gemeinschaftsvorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (5) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Gemeinschaftsvorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass mit „ja“ oder „nein“ geantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (6) Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (8) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies die Gemeinschaftsversammlung beschließt.
- (9) Die Wahlen sind so durchzuführen, dass jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung bei der Wahlhandlung unbeobachtet und von dritter Seite unbeeinflusst bleibt. Die Wahlhandlung ist innerhalb der hierfür vorgesehenen Wahlkabine durchzuführen.
- (10) Bei Abstimmung und Wahl durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - sie leer sind,

- sie unleserlich sind,
 - sie mehrdeutig sind,
 - sie Zusätze enthalten,
 - sie durchgestrichen sind
 - sie bei Wahlen unzweifelhaft Stimmenthaltung zum Ausdruck bringen durch Gebrauch des Wortes „Stimmenthaltung“.
- b) Die Stimmzettel werden von insgesamt mindestens drei Mitgliedern, die von der Gemeinschaftsversammlung zu bestimmen sind, ausgezählt. Diese teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.
- (11) Wahlen werden gem. § 30 KGG durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Gemeinschaftsversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebene gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Die Gemeinschaftsversammlung kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung, die in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.
- (12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muß die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies die Gemeinschaftsversammlung beschließt.

§ 13

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung aufgerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob die Gemeinschaftsversammlung den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Mitglied

der Gemeinschaftsversammlung mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Mitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm die Gemeinschaftsversammlung für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied der Gemeinschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen.

- (5) Werden die Beratungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht in der Gemeinschaftsversammlung störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen lassen.

§ 14

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung fertigt der vom Vorsitzenden bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (2) Werden von einem Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung genehmigen zu lassen.
- (4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Das Recht zur Einsicht in die Niederschrift über öffentliche Sitzungen bei der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft steht allen Bürgern der Mitgliedsgemeinden zu.

§ 15

Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekanntgemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Hält der Gemeinschaftsvorsitzende eine Entscheidung der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muß, gegenüber der

Gemeinschaftsversammlung zu beanstanden. Verbleibt die Gemeinschaftsversammlung bei ihrer Entscheidung, so hat der Gemeinschaftsvorsitzende unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16

Bildung vorberatender Ausschüsse

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung bildet einen vorberatenden Ausschuss
- bestehend aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden
- (2) Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

Vorbereitung der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung und der besseren Koordinierung der Aufgabenerledigung zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft. Dem Ausschuss gehören alle Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden an. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Den Vorsitz führt der Gemeinschaftsvorsitzende.

Die Vorschriften über den Geschäftsgang der Gemeinschaftsversammlung gelten entsprechend. Die nichtöffentlichen Sitzungen sind in der Regel spätestens 3 Wochen vor der nächsten Gemeinschaftsversammlung einzuberufen, um den Organen der Mitgliedsgemeinden die Möglichkeit zu geben, zu vorgegebenen Tagesordnungspunkten und Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung, soweit die Zuständigkeit begründet ist, Abstimmungen zu treffen.

Die Geschäftsleitungs- und Organisationsbefugnisse der Gemeinschaftsversammlung und des Gemeinschaftsvorsitzenden werden durch den vorberatenden Ausschuss nicht berührt.

§ 17

Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt einen hauptamtlich tätigen Gemeinschaftsvorsitzenden für die im Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) gesetzlich vorgeschriebene Dauer und aus ihrer Mitte einen oder zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter auf die Dauer ihres gemeindlichen Amtes.
- (2) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der jeweils gültigen Fassung, der Vertretung der Gebietskörperschaft, ausschließlich zugewiesen sind und über alle Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen, besonderen Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung oder der nachstehenden besonderen Regelung der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 18

Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach außen, leitet die Gemeinschaftsversammlung, bereitet die Beratungsgegenstände der Gemeinschaftsversammlung vor, führt in ihr den Vorsitz und vollzieht deren Beschlüsse. Sollte der Gemeinschaftsvorsitzende am unverzüglichen Vollzug der Beschlüsse gehindert sein, hat er die Gemeinschaftsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Gemeinschaftsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er diese der Rechtsaufsichtsbehörde zu.

Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Aufgaben, die der Verwaltungsgemeinschaft durch Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes übertragen werden sowie die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 47 Abs. 1 und die laufenden Angelegenheiten nach § 47 Abs. 2 und 3 ThürKO. Ihm obliegt die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft; § 29 Abs. 3 ThürKO gilt entsprechend.

Die Befugnis des Gemeinschaftsvorsitzenden, anstelle der Gemeinschaftsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unanfechtbare Geschäfte zu besorgen (§ 30 ThürKO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Verwaltungsgemeinschaft, die Allgemeinheit oder für die Beteiligten solange aufgehoben werden können, bis die Gemeinschaftsversammlung zur nächsten Sitzung zusammentritt.

Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für die Verwaltungsgemeinschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben, und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. § 48 Abs. 1 ThürKO.

Für die laufenden Angelegenheiten gelten folgende Richtlinien:

laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Verwaltungsgemeinschaft, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushaltes der VG keine erhebliche Rolle spielen. Hierher gehören insbesondere die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs, der Erlass oder die Stundung uneinbringlicher Abgaben und Kosten bis zum Betrag von 2.000 € sowie die Erledigung der wenigen bedeutsamen Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung. Der Kämmerer erhält eine Ermächtigung über 500 €.

- (2) Die Gemeinschaftsversammlung überträgt dem Gemeinschaftsvorsitzenden neben den in § 48 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
- die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,- € sowie außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,- € jeweils im Einzelfall im Verwaltungshaushalt, sowie 5.000,- € für außer- und überplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt. Der Gemeinschaftsvorsitzende ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve zur Gewährleistung der Deckung in Anspruch zu nehmen.

- (3) Dem Gemeinschaftsvorsitzenden überträgt die Gemeinschaftsversammlung nach § 33 Abs 3 KGG Angelegenheiten zusätzlich zur selbständigen Erledigung:
- a) vertragliche Abschlüsse mit kommunalen Spitzenverbänden und TLRZ
 - b) Anordnungsbefugnis lt. der Dienstanweisung 1/93
 - c) Vollmacht zum Abschluss von Kreditverträgen sowie Umschuldung und Vertragsänderungen.
- (4) Der Gemeinschaftsvorsitzende ist berechtigt Aufträge beziehungsweise Anschaffungen bis zu einer Höhe von 5.000,- € auszulösen. Alle anderen Auftragserteilungen beziehungsweise Beschaffungen sind von der Gemeinschaftsversammlung zu beschließen.
- (5) Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt die verwaltungsgemäße Vorbereitung und der verwaltungsgemäße Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden; er führt diese Aufgaben als Leiter der Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und nach deren Weisung aus (§ 47 Abs. 2 ThürKO).
Für die laufenden Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden finden die Richtlinien des jeweiligen Gemeinderates Anwendung.
- (6) Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet die Verwaltungsgemeinschaft mit dem ihm zur Verfügung stehenden Verwaltungspersonal, womit der ordnungsgemäße Gang der Geschäfte gewährleistet ist, § 49 Abs. 1 ThürKO.
- (7) Die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf den geschäftsstellenleitenden Beamten, Amtsleiter oder Bedienstete der VG ist in einer Dienstanweisung, einem Verwaltungsgliederungsplan und soweit erforderlich in einem Geschäftsverteilungsplan zu regeln.
- (8) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Mitgliedsgemeinden nach außen, soweit sich der Bürgermeister Mitgliedsgemeinde nicht allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat, die Gemeinde zu vertreten. Die Vertretungsbefugnis des Gemeinschaftsvorsitzenden beschränkt sich auf den verwaltungsmäßigen Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Gemeinderäte und der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden. Der Gemeinschaftsvorsitzende übt die Vertretungsbefugnis nach diesem Absatz als Leiter der Behörde der Mitgliedsgemeinde und nach deren Weisung aus.
- (9) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen dafür geeigneten Personen Vollmacht zur Vertretung erteilen.

§ 19

Stellvertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der von der Gemeinschaftsversammlung gewählte Stellvertreter vertritt den Gemeinschaftsvorsitzenden, wenn dieser tatsächlich (z.B. Krankheit, Urlaub, längere dienstliche Abwesenheit) oder rechtlich (z.B. persönliche Beteiligung) verhindert ist.
- (2) Der Stellvertreter handelt, soweit er tätig wird, im Rahmen der gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden, unter

Beachtung der in § 33 Abs. 4 KGG übertragenen Befugnisse.

- (3) Ist ein weiterer Stellvertreter gewählt, vertritt er in den in Absatz 1 genannten Fällen, den Stellvertreter.

§ 20 Entschädigung

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre ehrenamtliche, nachgewiesenen notwendige Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen eine Entschädigung für die Sitzungen. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden..

Näheres regelt die Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein – Rusteberg.

§ 21 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluß der Gemeinschaftsversammlung jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeinschaftsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.09.2004 außer Kraft.

Hohengandern, den *10.09.2007*

W. Fran
Gemeinschaftsvorsitzender

